

# Landeskirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

---

---

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2006

---

---

Inhalt	Seite
Bekanntmachung der Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes – Ergänzung und Berichtigung .....	2
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und zur Neufassung der Propsteiordnung .....	2
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung von Pfarrerdienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe und der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes .....	15
Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2006 .....	15
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2006 .....	17
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2006 .....	18
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Gnadenkirche und St. Nikolai in Salzgitter-Bad in der Propstei Salzgitter-Bad .....	18
Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig .....	19
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Stiftung Clus in Schöningen .....	20
Berichtigung der Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Martin Luther Oker in Goslar und St. Paulus Oker in Goslar .....	23
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	23
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	24
Personalnachrichten .....	24

RS 432

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes;  
hier: Ergänzung und Berichtigung  
vom 25. August 2005**

Im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 4 wurde auf Seite 84 die Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes zur Kenntnis gegeben. Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Nr. 10/2005 erfolgte auf Seite 202 eine Ergänzung und Berichtigung, die hiermit ebenfalls zur Kenntnis gegeben wird.

Wolfenbüttel, 15. Dezember 2005

**Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

**Bekanntmachung der Neufassung des  
Mitarbeitervertretungsgesetzes; hier:  
Ergänzung und Berichtigung**

Hannover, den 25. August 2005

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 21. April 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 71) haben wir im Kirchl. Amtsblatt vom 25. Mai 2005, S. 76, den Wortlaut des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der ab 1. Mai 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und das Mitarbeitervertretungsgesetz in der Fassung dieser Bekanntmachung sind wie folgt zu ergänzen und zu berichtigen:

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –  
Behrens

1. Die folgende Präambel wird dem Abschnitt I. vorangestellt:

**Präambel**

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

2. In § 3 Abs. 3 wird jeweils die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und jeweils die Ziffer „1“ zwischen den Worten „spätestens“ und „Jahr“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 3 Satz 4 wird die Abkürzung „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 7 Satz 1 wird die Ziffer „5“ zwischen der Abkürzung „Abs.“ und dem Wort „werden“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

5. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Semikolon nach dem Wort „unzulässig“ durch ein Komma und das Komma nach dem Wort „rechtfertigen“ durch ein Semikolon ersetzt.

6. In § 17 Abs. 2 wird das Wort „Neuwahlen“ durch die Wörter „Neu- oder Nachwahlen“ ersetzt.

7. In § 59 Abs. 3 Satz 3 wird die Abkürzung „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

8. In § 59 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Kirche“ durch das Wort „Kirchen“ ersetzt.

9. In § 60 Satz 1 wird jeweils die Ziffer „5“ zwischen der Abkürzung „Abs.“ und dem Wort „Satz“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

10. In § 60 Satz 2 wird jeweils die Ziffer „6“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

11. In § 62 Abs. 1 Nummer 10 wird das Wort „Wahlausschusses“ durch das Wort „Wahlvorstandes“ ersetzt.

RS 101, 131, 141

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Verfassung der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche in  
Braunschweig und zur Neufassung der  
Propsteiordnung  
Vom 19. November 2005**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Die Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 20. November 2004 (ABl. 2005 S. 2) wird unter Einhaltung der Artikel 66 Absatz 3 und 94 Absatz 2 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig wie folgt geändert:

1. Artikel 42 wird wie folgt geändert

- In Absatz 1 wird das Wort „Verwaltungsbezirk“ durch das Wort „Aufsichtsbezirk“ ersetzt.
- In Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

2. Artikel 44 erhält folgende Fassung:

„(1) Mehrere Propsteien können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben und Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen Propsteiverbände bilden.

(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

3. Artikel 45 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Propsteisynode gehören gewählte und berufene Mitglieder sowie Mitglieder kraft Amtes an.

(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

4. In Artikel 46 Absatz 2 werden nach den Worten „die ihr von“ die Worte „der Landessynode,“ eingefügt.

5. Artikel 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für jedes gemäß Absatz 1 Buchstabe c) gewählte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. Artikel 51 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Propst wird von der Propsteisynode aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung für die Dauer von zwölf Jahren gewählt und von der Kirchenregierung ernannt.

(2) Zur Stellvertretung des Propstes wird ein Mitglied des Pfarrkonventes von der Propsteisynode für die Dauer von sechs Jahren, längstens jedoch für die Dauer der Zugehörigkeit zur Propstei gewählt und von der Kirchenregierung ernannt. Wer im Probedienst ist, kann nicht gewählt werden.

(3) Das Nähere über das Wahlverfahren und die Rechtsstellung des Propstes und dessen Stellvertretung wird durch Kirchengesetz geregelt.“

## Artikel 2

Die Propsteiordnung vom 18. Februar 1978 (ABl. S. 27), zuletzt geändert am 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2, 17) wird wie folgt neu gefasst:

### Propsteiordnung

#### 1. Teil Grundlegende Bestimmungen

##### § 1 Propstei

(1) Die Propstei ist der Zusammenschluss der Kirchengemeinden ihres Bereiches. Sie ist Amtsbereich des Propstes oder der Pröpstin und Aufsichtsbezirk der Landeskirche.

(2) Jede Kirchengemeinde gehört einer Propstei an.

##### § 2 Verantwortlichkeit

(1) In der Propstei erfüllen die Kirchengemeinden gemeinschaftlich Aufgaben, die entweder über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden oder deren Kraft hinausgehen.

(2) Mit ihren Organen und Einrichtungen unterstützt die Propstei die Arbeit in den Kirchengemeinden.

(3) Die Propstei fördert die Arbeit der gesamtkirchlichen Dienste, nimmt deren Einrichtungen in Anspruch und führt gesamtkirchliche Aufgaben durch.

(4) Die Propstei nimmt Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse, insbesondere im Rahmen der Visitation, Dienstaufsicht und Personalentwicklung, nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der sonstigen kirchlichen Ordnung wahr.

##### § 3 Rechtsstellung

(1) Die Propstei ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(2) Die Propstei ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

##### § 4 Bildung, Veränderung, Aufhebung

(1) Die Bildung, Zusammenlegung und Aufhebung von Propsteien geschieht durch Kirchengesetz; bei der Aufhebung und Zusammenlegung ist zuvor die Propsteisynode der betroffenen Propstei anzuhören.

(2) Die Veränderung von Propsteien durch Umgliederung von Kirchengemeinden geschieht durch Kirchenverordnung; zuvor sind die Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden und die Propsteivorstände anzuhören.

(3) Werden durch Maßnahmen nach Absätzen 1 und 2 Vermögensauseinandersetzungen nötig, sollen diese durch Vertrag geregelt werden. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet die Kirchenregierung.

##### § 5 Organe

Die Organe der Propsteien sind: die Propsteisynode, der Propsteivorstand und der Propst oder die Pröpstin.

##### § 6 Visitation

Die Visitation der Propstei bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

## II. Teil Dienst in der Propstei

### 1. Abschnitt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

##### § 7 Bestellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

(1) Die Aufgaben der Propstei werden von dazu berufenen, zugerüsteten und befähigten Gemeindegliedern wahrgenommen. Dies kann beruflich oder ehrenamtlich geschehen.

(2) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, durch Kirchenverordnung für Mitarbeitende die Anstellungsträgerschaft der Propstei vorzusehen, wenn deren Tätigkeitsfeld den Bereich einer einzelnen Kirchengemeinde überschreitet oder es aus strukturellen Gründen notwendig ist.

##### § 8 Verschwiegenheitspflicht

Über alle Angelegenheiten, die dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin in Ausübung des Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, ist Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

### § 9 Stellenbesetzung

- (1) Für die Bestellung zu einer beruflichen Tätigkeit ist Voraussetzung, dass die Übernahme umfangreicher fester Verpflichtungen das Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt, die Merkmale der Tätigkeit bestimmbar sind und die Finanzierung durch die Propstei gesichert ist. Die berufliche Tätigkeit kann auch zur Erfüllung bestimmter, zeitlich begrenzter Aufgaben vorgesehen werden.
- (2) Die Propstei weist die von der Propsteisynode im Rahmen des jährlichen Haushaltsbeschlusses zu finanzierenden Mitarbeiterstellen im Stellenplan als Anlage zum Haushaltsplan nach.
- (3) Die Stellenbesetzung erfolgt entsprechend des zuvor beschlossenen Stellenplanes unter Vorbehalt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (4) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung kann vom Landeskirchenamt grundsätzlich nur erteilt werden, wenn der Stellenbewerber oder die Stellenbewerberin die Anstellungsvoraussetzungen erfüllt und eine dauerhafte Finanzierung nachgewiesen wird.

### § 10 Dienstanweisungen, Dienstbesprechungen, Fortbildung

- (1) Die Aufgaben der beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in Dienstanweisungen festzulegen, die der Propsteivorstand erlässt. In der Dienstanweisung ist anzugeben, wer den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für ihre Arbeit Weisungen gibt; im Rahmen dieser Weisungen nehmen sie ihre Aufgaben selbstständig wahr. Das Landeskirchenamt kann Muster für Dienstanweisungen aufstellen.
- (2) Die beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, an regelmäßig abzuhaltenden Dienstbesprechungen teilzunehmen, zu denen der Propst oder die Pröpstin einlädt. Für die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen soll dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin vom Propsteivorstand Gelegenheit gegeben werden.

### § 11 Anhörungsrecht

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, ihre Belange persönlicher oder dienstlicher Art vor dem Propsteivorstand selbst vorzutragen. Einem solchen Verlangen soll der Propsteivorstand binnen angemessener Frist entsprechen. Sie können dazu nach vorheriger Mitteilung an den Propsteivorstand eine andere in der Landeskirche mitarbeitende Person ihres Vertrauens mitbringen.

## 2. Abschnitt Beauftragte

### § 12 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Propsteivorstand soll Beauftragte für von der Kirchenregierung bestimmte gesamtkirchliche Arbeitsbereiche bestellen, soweit nicht eine Sonderregelung getroffen ist. Der Propsteivorstand kann weitere Beauftragungen aussprechen. Die Beauftragten haben insbesondere die Aufgabe, Verbindungen zu den gesamtkirchlichen Einrichtungen der von ihnen vertretenen Arbeitsbereiche pflegen, Anregungen für gemeinsame Arbeitsvorhaben geben sowie die

Kirchenvorstände und die Organe der Propstei bei Planung und Durchführung von Angeboten der gesamtkirchlichen Dienste zu beraten.

- (2) Es können mehrere Propsteien gemeinsam einen Beauftragten oder eine Beauftragte für einen Arbeitsbereich bestellen. Ein Beauftragter oder eine Beauftragte kann auch für mehrere Arbeitsbereiche bestellt werden. Die Namen und Anschriften der Beauftragten sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.
- (3) Der Propsteivorstand nimmt jährlich Berichte der Beauftragten entgegen.

## 3. Abschnitt Pfarrkonvent

### § 13 Bildung und Teilnahme

- (1) In der Propstei bilden diejenigen, die eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, einen Pfarrkonvent. Inhaber oder Verwalter von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe werden durch Dienstanweisung einem Pfarrkonvent zugeordnet. Die Teilnahme an den Sitzungen der Pfarrkonvente ist Dienstpflicht.
- (2) Mit Genehmigung der Kirchenregierung können Teilkonvente gebildet werden. Dabei sind insbesondere strukturelle Gemeinsamkeiten und bestehende und anzustrebende Kooperationsmöglichkeiten zu beachten. Mindestens drei Mal im Jahr tritt der Gesamtkonvent zusammen.
- (3) Als Gäste nehmen an den Beratungen des Pfarrkonventes die oder der Beauftragte für Diakonie und die Vikare und Vikarinnen teil. Die Beauftragten nach § 12 und andere beruflich Mitarbeitende im Bereich der Propstei sollen eingeladen werden, soweit Fachfragen ihrer Bereiche beraten werden.

### § 14 Aufgaben

Der Pfarrkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sich in gemeinsamer Arbeit theologisch fortzubilden,
- b) gemeinsame Veranstaltungen in der Propstei zu planen und sich an der Durchführung zu beteiligen,
- c) mit den gesamtkirchlichen Diensten zusammenzuarbeiten,
- d) wichtige gesamtkirchliche Angelegenheiten zu besprechen,
- e) mit den in der Propstei tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen über ihre Arbeit zu beraten,
- f) Erfahrungen über die Arbeit in den Kirchengemeinden auszutauschen.

### § 15 Vertrauenspfarrer oder Vertrauenspfarrerin

- (1) In jeder Propstei wird ein Vertrauenspfarrer oder eine Vertrauenspfarrerin gewählt.
- (2) Eine anstehende Wahl ist den Mitgliedern des Pfarrkonventes eine Woche zuvor schriftlich anzuzeigen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### III. Teil Propst, Pröpstin und deren Stellvertretung, Pröpstekonvent

#### 1. Abschnitt Amt und Bestellung

##### § 16 Amt des Propstes oder der Pröpstin

- (1) Das Amt des Propstes oder der Pröpstin ist in der Regel mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden; das Nähere bestimmt die Kirchenregierung. Die mit dem Propstamt verbundenen Pfarrstellen werden durch die Kirchenregierung besetzt. Das Wahlrecht der Kirchengemeinden und andere Vorschlagsrechte ruhen.
- (2) Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde, in der die Propststelle mit einer Pfarrstelle verbunden ist, und des Propsteivorstandes den Umfang des pfarramtlichen Dienstes des Propstes oder der Pröpstin bestimmen.
- (3) Auf das Dienstverhältnis des Propstes oder der Pröpstin finden die Vorschriften des Pfarrerrechts Anwendung, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

##### § 17 Wahl des Propstes oder der Pröpstin

- (1) Der Propst oder die Pröpstin wird von der Propsteisynode aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung für die Dauer von zwölf Jahren gewählt und von der Kirchenregierung ernannt.
- (2) Der Wahlvorschlag ist von der Kirchenregierung im Benehmen mit dem Propsteivorstand und dem Kirchenvorstand der verbundenen Kirchengemeinde aufzustellen und soll mindestens zwei Personen aufnehmen.
- (3) Wer bereits in der Propstei tätig ist, soll nicht vorgeschlagen werden.

##### § 18 Herstellung des Benehmens

- (1) Der Propsteivorstand und der Kirchenvorstand werden über die von der Kirchenregierung in Aussicht genommenen Kandidaten und Kandidatinnen informiert. Sie können Erkundigungen über die Eignung der vorgeschlagenen Personen einholen, sich mit ihnen in Verbindung setzen und sie zu einem Gespräch einladen. Sie können eine Gastpredigt verlangen.
- (2) Bei der Herstellung des Benehmens wirken der amtierende Propst oder die amtierende Pröpstin sowie die Mitglieder des Pfarramtes der Kirchengemeinde nicht mit.
- (3) Innerhalb von sechs Wochen nach Einleitung des Verfahrens teilen der Propsteivorstand und der Kirchenvorstand der Kirchenregierung mit, ob gegen die vorgeschlagenen Personen Einwendungen erhoben werden. Einwendungen sind schriftlich und unter Angabe des Stimmenverhältnisses zu begründen.
- (4) Über vorgebrachte Einwendungen entscheidet die Kirchenregierung endgültig. Sie teilt ihre Entscheidung dem Propsteivorstand, dem Kirchenvorstand und den Vorgeschlagenen mit. Werden die Einwendungen zurückgewiesen, so sind die Vorgeschlagenen unter Fristsetzung aufzu-

fordern, sich darüber zu erklären, ob sie weiter bereit sind, sich zur Wahl zu stellen. Sind die Einwendungen für begründet erachtet, so ist ein neues Verfahren einzuleiten.

- (5) Werden Einwendungen nicht erhoben, so hat der Kirchenvorstand für den Fall der Wahl der vorgeschlagenen Person zum Propst die Vokation für die Pfarrstelle der Kirchengemeinde schriftlich zu erteilen.
- (6) Die mangelnde Beschlussfähigkeit und der fruchtlose Ablauf der Frist nach Absatz 3 gelten als Verzicht auf die Erhebung von Einwendungen.

##### § 19 Wahlverfahren

- (1) Nach dem Abschluss des Verfahrens nach § 18 gibt die Kirchenregierung den Wahlvorschlag der Propsteisynode mit der Aufforderung, die Wahl durchzuführen, bekannt.
- (2) Die Wahl ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlvorschlages durchzuführen. Spätestens eine Woche vor dem Wahltermin soll den Vorgeschlagenen Gelegenheit gegeben werden, sich der Propsteisynode vorzustellen. Die Vorstellung darf nicht mit der Wahlhandlung verbunden werden.
- (3) Steht nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Synodalen erreicht hat. Wird diese Zahl auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so hat die Kirchenregierung einen neuen Wahlvorschlag aufzustellen.
- (4) Stehen mehrere Personen zur Wahl, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Synodalen erreicht hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem endgültig zwischen den beiden Personen entschieden wird, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Entfällt auf mehr als zwei Personen die gleiche Stimmenzahl, so ist durch Los zu entscheiden, welche von ihnen im zweiten Wahlgang ausscheiden soll. Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt, mindestens jedoch ein Viertel der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Synodalen; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

##### § 20 Wiederwahl

- (1) Sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit kann der Propst oder die Pröpstin gegenüber dem Propsteivorstand seine oder ihre Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes erklären. Der Propsteivorstand kann beschließen, die Kirchenregierung zu bitten, von einem weiteren Wahlvorschlag abzusehen. Bei diesem Beschluss wirkt der Propst oder die Pröpstin nicht mit.
- (2) Die Kirchenregierung kann in diesem Fall den Propst oder die Pröpstin erneut vorschlagen. § 17 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 18 finden keine Anwendung.

##### § 21 Veränderungen des Dienstverhältnisses

Für Veränderungen des Dienstverhältnisses als Propst oder Pröpstin finden die Regelungen des Pfarrergesetzes sowie des Pfarrererfüllungsgesetzes entsprechende Anwendung.

## § 22 Stellvertretung des Propstes oder der Pröpstin

- (1) Zur Stellvertretung des Propstes oder der Pröpstin wird ein Mitglied des Pfarrkonventes von der Propsteisynode für die Dauer von sechs Jahren, längstens jedoch für die Dauer der Zugehörigkeit zur Propstei gewählt und von der Kirchenregierung ernannt. Wer im Probedienst ist, kann nicht gewählt werden.
- (2) Vorschläge für die Wahl der Stellvertretung können alle Mitglieder der Propsteisynode und des Pfarrkonventes machen; der Propsteivorstand fordert hierzu unter Fristsetzung von einem Monat auf. Jeder Vorschlag muss von mindestens fünf Vorschlagsberechtigten unterzeichnet sein. Den Wahlvorschlägen sind Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten über die Bereitschaft zur Annahme des Amtes im Fall der Wahl beizufügen. Spätestens eine Woche vor der Wahl hat der Propsteivorstand die eingegangenen Namensvorschläge in einem alphabetisch aufgeführten Wahlaufsatz den Mitgliedern der Propsteisynode mitzuteilen.
- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Propstes oder der Pröpstin nimmt bei Abwesenheit oder Stellenvakanz die Aufgaben des Propstes oder der Pröpstin wahr.
- (4) Bestimmte Aufgaben des Propstes oder der Pröpstin können allgemein oder im Einzelfall vom Propsteivorstand im Einvernehmen mit dem Propst oder der Pröpstin und deren Stellvertretung dieser übertragen werden.
- (5) Ist eine Vertretung für die Stellvertretung erforderlich, so beruft der Propsteivorstand für die Dauer der Verhinderung eine Vertretung und zeigt dies dem Landeskirchenamt an.

### **2. Abschnitt Aufgaben**

#### § 23

- (1) Der Propst oder die Pröpstin hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Propsteivorstand das kirchliche Leben in der Propstei anzuregen und zu fördern.
- (2) Er oder sie vertritt die Propstei in der Öffentlichkeit.
- (3) Er oder sie hat unbeschadet der Aufsicht anderer Stellen die Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Pfarrämter, die Inhaber, Inhaberinnen, Verwalter und Verwalterinnen von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe sowie über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Propstei, soweit die Dienstaufsicht über sie nicht anderweitig geregelt ist. In Ausübung dieser Pflicht ist der Propst oder die Pröpstin weisungsberechtigt und kann in besonderen Notfällen im Rahmen der kirchlichen Ordnung für andere sonst zuständige Stellen vorläufige Maßnahmen treffen. Der Propst oder die Pröpstin hat für Personalentwicklungsmaßnahmen in der Propstei Sorge zu tragen.
- (4) Zu den Aufgaben gehört es insbesondere:
  - a) bei der Besetzung der Pfarrstellen im Rahmen der Gesetze mitzuwirken,
  - b) Pfarrkonvente abzuhalten,
  - c) unter Mitwirkung des Propsteivorstandes die Kirchengemeinden mit ihren Pfarrern und Pfarrerinnen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu visitieren,

- d) Gottesdienste, Konfirmandenunterricht und andere Veranstaltungen der Kirchengemeinden zu besuchen,
- e) die in der Propstei tätigen Ordinierten sowie die in der Propstei wohnenden Studierenden der Theologie und die Vikare und Vikarinnen zu beraten und in ihrer Fortbildung zu fördern,
- f) den Propsteivorstand und die Propsteisynode über alle wichtigen Vorgänge in der Propstei zu unterrichten,
- g) die Dienstaufsicht über die von der Propstei angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu führen,
- h) mindestens einmal jährlich eine Konferenz der beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Propstei sowie der Beauftragten abzuhalten,
- i) Konferenzen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden, auch in Fachbereichen abzuhalten,
- j) die Kirchenbücher und die Kassen besonders anvertrauter Gelder zu prüfen,
- k) an den Pröpstinnen- und Pröpstekonventen teilzunehmen,
- l) für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden mit den gesamtkirchlichen Diensten zu sorgen.

### **3. Abschnitt Pröpstinnen- und Pröpstekonvent**

#### § 24

- (1) Die Pröpstinnen und Pröpste bilden unter Vorsitz des Landesbischofs oder der Landesbischöfin einen Pröpstinnen- und Pröpstekonvent. An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Landeskirchenamtes und weitere vom Vorsitz im Einzelfall eingeladene Gäste teil.
- (2) Der Pröpstinnen- und Pröpstekonvent hat insbesondere die Aufgabe, die Kirchenregierung, den Landesbischof oder die Landesbischöfin und das Landeskirchenamt in Fragen des kirchlichen Lebens zu beraten und die Verhältnisse in den Kirchengemeinden und Propsteien darzustellen und zu erörtern.
- (3) Im Pröpstinnen- und Pröpstekonvent werden die Visitation betreffenden Grundsatzfragen besprochen.
- (4) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin stellt die Tagesordnung auf, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.

### **IV. Teil Propsteisynode**

#### **1. Abschnitt Bildung und Mitgliedschaft**

##### § 25 Bildung und Amtszeit

- (1) Die Propsteisynoden werden zum 1. Januar des Jahres neu gebildet, das der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände nachfolgt.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der ersten Tagung der Propsteisynode und endet mit der ersten Tagung der nächsten Propsteisynode.

### § 26 Mitglieder

- (1) Der Propsteisynode gehören gewählte und berufene Mitglieder sowie Mitglieder kraft Amtes an.
- (2) Kirchengemeinden mit bis zu 2000 Gemeindegliedern entsenden ein Mitglied des Kirchenvorstandes in die Propsteisynode, Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Gemeindegliedern zwei. Der Kirchenvorstand wählt diese Mitglieder. Wenn zwei Mitglieder entsandt werden, muss eines davon Mitglied kraft Amtes des Kirchenvorstandes sein.
- (3) Bis zu zehn Mitglieder werden vom Propsteivorstand aus den Kirchenmitgliedern der Propstei berufen.
- (4) Mitglieder kraft Amtes sind der Propst oder die Pröpstin sowie seine oder ihre Stellvertretung.
- (5) Für jedes Mitglied nach Absatz 2 und Absatz 3 ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen, das im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds an seine Stelle tritt.
- (6) Auf die Wählbarkeit, die Berufungsfähigkeit, das Ausscheiden und die Entlassung aus dem Amt finden die entsprechenden Vorschriften des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände in ihrer jeweiligen Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass die hauptamtlichen nichtordinierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Propstei und ihrer Kirchengemeinden nicht wählbar sind; sie können jedoch berufen werden.
- (7) Die gesetzliche Zahl der Mitglieder der Propsteisynode ergibt sich aus der Gesamtzahl der nach Absätze 2 bis 4 angehörenden Mitglieder. Änderungen der Zahl der den Wahlen nach Absatz 1 zu Grunde liegenden Feststellungen während der Amtszeit der Propsteisynode bleiben unberücksichtigt.
- (8) Die Anzahl der Gemeindeglieder, die nach Absatz 2 zu Grunde zu legen ist, wird vom Landeskirchenamt auf Grund der Gemeindegliederverzeichnisse jeweils nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände ermittelt.

### § 27 Wahlprüfung

- (1) Der Propsteivorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahl der Mitglieder der Propsteisynode nach § 26. Ergibt sich, dass ein gewähltes Mitglied nicht wählbar war oder dass das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ordnet der Propsteivorstand die Wiederholung der Wahl unter Setzung einer angemessenen Frist an.
- (2) Gegen die Entscheidung des Propsteivorstandes können das gewählte Mitglied oder der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

### § 28 Ehrenamt

- (1) Die nichtordinierten Mitglieder der Propsteisynode üben ein Ehrenamt aus. Sie nehmen die ihnen nach kirchlicher

Ordnung übertragenen Aufgaben wahr; sie sind an Weisungen nicht gebunden.

- (2) Die Mitglieder der Propsteisynode sind verpflichtet, über die Beratungen und Beschlüsse der Propsteisynode bei der nächsten Kirchenvorstandssitzung zu berichten.
- (3) Über alle Angelegenheiten, die den Mitgliedern der Propsteisynode in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Verschwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung der Amtszeit.
- (4) Die Mitglieder der Propsteisynode erhalten aus der Propsteikasse Ersatz ihrer Fahrtkosten und Auslagen nach den für Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche geltenden Bestimmungen.

### § 29 Verpflichtung

Die gewählten und berufenen Mitglieder der Propsteisynode, die nicht einem Kirchenvorstand angehören, werden verpflichtet, ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen. Bei der ersten Tagung der Propsteisynode geschieht die Verpflichtung durch den Propst oder die Pröpstin, später eintretende Mitglieder werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Propsteisynode verpflichtet.

### § 30 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein gewähltes oder berufenes Mitglied scheidet aus der Propsteisynode aus, wenn
  - a) es sein Amt niederlegt,
  - b) ein gewähltes Mitglied die Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde, ein berufenes Mitglied die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Propstei verliert,
  - c) das Fehlen einer Voraussetzung seines Eintritts in die Propsteisynode von dem Propsteivorstand festgestellt wird.
- (2) Gegen die Entscheidung des Propsteivorstandes ist Widerspruch an die Propsteisynode binnen einer Frist von einem Monat zulässig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

## **2. Abschnitt Zusammenkunft**

### § 31 Einberufung, Vorsitz

- (1) Die Propsteisynode ist vor Ablauf von drei Monaten nach ihrer Neubildung zu ihrer ersten Tagung durch den Propst oder die Pröpstin einzuberufen. Der Propst oder die Pröpstin eröffnet die Tagung, nimmt die Verpflichtung vor (§ 29) und führt die Wahl des oder der Vorsitzenden der Propsteisynode durch. Danach übernimmt diese Person die Leitung der Propsteisynode.

- (2) Die Propsteisynode wählt aus ihrer Mitte ein nichtordiniertes Mitglied zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden. Gleiches gilt für die Wahl der Stellvertretung.

#### § 32 Tagungen

- (1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Propsteisynode stellt die Tagesordnung auf und bestimmt Ort und Zeit der Tagung im Benehmen mit dem Propst oder der Pröpstin als Vorsitzendem oder Vorsitzender des Propsteivorstandes. Anträge des Propsteivorstandes und des Propstes oder der Pröpstin zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen. Die Tagesordnung der ersten Tagung einer Propsteisynode stellt der Propsteivorstand auf.
- (2) Eine Tagung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Propsteisynode, der Propsteivorstand oder das Landeskirchenamt es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor der Tagung den Mitgliedern und dem Landeskirchenamt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Verhandlungsunterlagen zugehen.
- (4) Der Landesbischof oder die Landesbischofin sowie die Mitglieder und Bevollmächtigten des Landeskirchenamtes sind berechtigt, an den Tagungen der Propsteisynoden mit beratender Stimme teilzunehmen; ihnen muss auf Verlangen das Wort erteilt werden.
- (5) Die Sitzungen der Propsteisynode sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes der Propsteisynode, des Propsteivorstandes oder einer Vertretung des Landeskirchenamtes kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; Vertreter und Vertreterinnen des Landeskirchenamtes können daran teilnehmen. Die Geschäftsordnung der Propsteisynode kann den Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten vorsehen.
- (6) Die Propsteisynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

#### § 33 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Propsteisynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Der oder die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Propsteisynode gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussfähigkeit anzweifelt.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu den gleichen Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung gemäß § 32 Abs. 3 (unter Einhaltung der Frist) erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der Teilnehmenden gebunden, wenn alle Mitglieder mit der Einladung auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.

#### § 34 Tagesordnung, Beschlussfassung

- (1) Die Propsteisynode genehmigt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung, so weit es sich nicht um Beratungsgegenstände nach § 32 Abs. 2 handelt.
- (2) Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können zur Beratung gelangen. Ein Beschluss über diese Gegenstände darf nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Propsteisynode anwesend sind und die Dringlichkeit der Sache von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- (3) Die Propsteisynode fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Beschlüsse sind bis zum Ende der Sitzung schriftlich festzulegen. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Propsteisynode muss geheim abgestimmt werden.
- (4) Ein Mitglied der Propsteisynode, das an einer zur Beratung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist, darf bei deren Beratung und der Abstimmung darüber nicht anwesend sein; es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Gegenstand Stellung nehmen. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied der Propsteisynode, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer durch ihn kraft Gesetzes vertretenen Person Vorteil oder Nachteil bringen kann.

#### § 35 Wahlen

- (1) Bei Wahlen wird auf Verlangen eines Mitgliedes geheim gewählt; die oder der Vorsitzende, deren Stellvertretung sowie die Stellvertretung des Propstes oder der Pröpstin sind in geheimer Wahl zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Propsteisynode erhält. Wird diese Zahl nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Dann ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Wahl des Propstes oder der Pröpstin.

#### § 36 Protokoll

- (1) Ober die Verhandlungen in öffentlichen Sitzungen ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden ein Ergebnisprotokoll durch einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, der oder die von der Propsteisynode gewählt wird, zu führen.
- (2) Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen die Gründe der Beschlüsse oder seiner abweichenden Stimme mit deren Begründung angegeben werden.
- (3) Das Protokoll ist von der Propsteisynode in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Es ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- (4) Das Protokoll ist auf durchnummerierte Blätter zu setzen und grundsätzlich gebunden aufzubewahren. Werden die Protokolle in Loseblattform geführt, sind die losen Blätter in angemessenen Zeitabständen zu binden. Sie sind entwe-

der in lesbarer Handschrift oder in gedruckter Form anzufertigen.

- (5) In einem Protokoll über Verhandlungen in einer nichtöffentlichen Sitzung werden unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden nur die gefassten Beschlüsse aufgenommen. Das Protokoll ist sofort anzufertigen und anzuerkennen. Werden die Beschlüsse nicht öffentlich bekannt gemacht, so veranlasst die Geschäftsführung das für die Durchführung der Beschlüsse Notwendige.

### **3. Abschnitt Wirksamkeit**

#### § 37 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Propsteisynode berät Fragen des kirchlichen Lebens, insbesondere Angelegenheiten der Propstei. Sie kann der Landessynode Anregungen geben und in Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung, mit Ausnahme von Wahlen, Anträge an die Landessynode stellen.
- (2) Die Propsteisynode hat die Aufgabe, die ihr von der Landessynode, der Kirchenregierung und vom Landeskirchenamt zugewiesenen Vorlagen zu beraten und darüber zu entscheiden.
- (3) Die Propsteisynode wählt den Propst oder die Pröpstin, seine oder ihre Stellvertretung und die übrigen Mitglieder des Propsteivorstandes. Sie beschließt insbesondere über:
  - a) Propsteisatzungen,
  - b) Propsteiabgaben,
  - c) den Haushaltsplan und den Stellenplan,
  - d) die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen der Propstei,
  - e) Schenkungen, Darlehnsaufnahmen und -hingaben, Übernahme von Bürgschaften, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Beteiligung an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
  - f) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Propsteivorstandes,
  - g) Propsteiveranstaltungen.
- (4) Die Propsteisynode wirkt bei der Bildung der Landessynode nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung mit.
- (5) Der Propsteisynode können durch Kirchengesetz weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.
- (6) Die Propsteisynode kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 38 Beanstandung von Beschlüssen der Propsteisynode

- (1) Der Propsteivorstand hat einen Beschluss der Propsteisynode, wenn er ihn für rechtswidrig hält oder wenn der Beschluss Weisungen einer kirchlichen Aufsichtsbehörde verletzt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beendigung der Tagung, in welcher der Beschluss gefasst worden ist, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschie-

bende Wirkung. Hebt die Propsteisynode auf die Beanstandung hin ihren Beschluss nicht auf, so hat der Propsteivorstand die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen.

- (2) Der Propsteivorstand kann gegen einen Beschluss der Propsteisynode, den er für nicht sachgerecht hält, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beendigung der Tagung, in welcher der Beschluss gefasst worden ist, Einspruch einlegen. Der Beschluss ist auszuführen, wenn ihn die Propsteisynode nach erneuter Beratung wiederholt.

#### § 39 Ausschüsse

- (1) Die Propsteisynode bildet aus ihrer Mitte für bestimmte Aufgaben Ausschüsse. Diese können zu einzelnen Sitzungen sachkundige Kirchenmitglieder beratend hinzuziehen.
- (2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder eine Vorsitzende(n). Die Ausschussvorsitzenden berichten der Propsteisynode jährlich und dem Propsteivorstand auf Verlangen über ihre Arbeit.
- (3) Ein Propsteidiakonieausschuss, ein Propsteibauausschuss und ein Propsteijugendausschuss sind zu bilden. Die Bildung erfolgt nach den besonderen kirchengesetzlichen Regelungen. Die Aufgabe des Propsteidiakonieausschusses regelt das Diakoniesgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Der Propsteibauausschuss hat insbesondere die Aufgaben, die Notwendigkeit baulicher Maßnahmen an und in der Propstei zugehörigen kirchengemeindlichen Gebäuden nach Prioritäten zu ordnen. Die von der Propstei festgelegte Dringlichkeitsliste legt der Stiftungsvorstand der Baupflegestiftung den weiteren Entscheidungen als verbindlich zu Grunde. Die Aufgaben des Propsteijugendausschusses regelt das Kirchengesetz über die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Den Ausschüssen können einzelne Aufgaben zur selbstständigen Durchführung übertragen werden; die Verantwortung der Propsteisynode für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt unberührt.
- (5) Die Ausschüsse können der Propsteisynode und dem Propsteivorstand Empfehlungen zur Beschlussfassung vorlegen.

#### § 40 Zusammenarbeit von Propsteisynoden

Mehrere Propsteisynoden können zur Durchführung besonderer gemeinsamer kirchlicher Aufgaben zusammenwirken.

### **V. Teil Propsteivorstand**

#### **1. Abschnitt Bildung und Mitgliedschaft**

##### § 41 Bildung und Amtszeit

- (1) Die Propsteivorstände sind in der Regel beim ersten Zusammentritt der neugebildeten Propsteisynoden, spätestens sechs Monate nach dem ersten Zusammentritt, zu bilden.

- (2) Die Propsteivorstände bleiben bis zur Bildung der neuen Propsteivorstände im Amt.

#### § 42 Mitglieder

- (1) Dem Propsteivorstand gehören an:
- der oder die Vorsitzende der Propsteisynode und seine oder ihre Stellvertretung,
  - der Propst oder die Pröpstin und seine oder ihre Stellvertretung,
  - ein ordiniertes und zwei nichtordinierte Mitglieder, die die Propsteisynode aus ihrer Mitte wählt.
- (2) Den Vorsitz des Propstvorstandes führt der Propst oder die Pröpstin, die Stellvertretung nimmt die Stellvertretung des Propstes oder der Pröpstin wahr.

- (3) Für jedes gemäß Absatz 1 Buchstabe c) gewählte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

#### § 43 Ehrenamt

- (1) Die nichtordinierten Mitglieder und deren Stellvertretungen des Propsteivorstandes üben ein Ehrenamt aus. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Über alle Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Propsteivorstandes in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Verschwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung der Amtszeit.
- (3) Die Mitglieder des Propsteivorstandes erhalten aus der Propsteikasse Ersatz der Fahrtkosten und Auslagen nach den für Pfarrer und Pfarrerrinnen der Landeskirche geltenden Bestimmungen.

#### § 44 Ausscheiden

- (1) Ein gewähltes Mitglied des Propsteivorstandes scheidet aus diesem aus, wenn es sein Amt niederlegt oder der Propsteisynode nicht mehr angehört.
- (2) Ein gewähltes Mitglied des Propsteivorstandes ist von der Kirchenregierung aus dem Amt zu entlassen:
- wegen anhaltender Dienstuntüchtigkeit,
  - wegen erheblicher Pflichtverletzung, insbesondere beharrlicher Dienstvernachlässigung oder Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.

Vor Entscheidung der Kirchenregierung sind der oder die Betroffene und der Propsteivorstand zu hören.

- (3) Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

## 2. Abschnitt Zusammenkunft

#### § 45 Sitzungen

- (1) Der oder die Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Stellvertretung die Tagesordnung auf, bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und leitet diese. Zu den Sitzungen ist schrift-

lich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. Ist die Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.

- (2) Die Sitzungen des Propsteivorstandes sind nicht öffentlich. Der Propsteivorstand kann zu seinen Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Berater und Beraterinnen einladen.
- (3) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin sowie die Mitglieder und Bevollmächtigten des Landeskirchenamtes können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; ihnen muss auf Verlangen das Wort erteilt werden.
- (4) Auf Verlangen des Landeskirchenamtes muss zu einer Sitzung eingeladen werden.

#### § 46 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Propsteivorstandes führt der Propst oder die Pröpstin. Dieser gibt dem Propsteivorstand Rechenschaft über die Durchführung der Beschlüsse. Sie oder er unterrichtet ihn über alle wichtigen Angelegenheiten der Propstei.
- (2) Die Mitglieder des Propsteivorstandes sind berechtigt, den Schriftverkehr des Propsteivorstandes einzusehen.

#### § 47 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Propsteivorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung.
- (2) Der Propsteivorstand genehmigt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung, soweit die Sitzung nicht gemäß § 45 Abs. 4 einberufen ist.
- (3) Über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, sofern nicht alle Mitglieder des Propsteivorstandes anwesend sind und der Behandlung dieser Gegenstände zugestimmt haben. Dies gilt nicht im Fall des § 45 Abs. 1 Satz 3.
- (4) Der Propsteivorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. § 34 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
- (5) In unaufschiebbaren Fällen kann der Propsteivorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Die Durchführung dieses Verfahrens bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Propsteivorstandes. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

#### § 48 Wahlen

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitz zu ziehende Los. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim gewählt.

#### § 49 Niederschrift

- (1) Über die Ergebnisse der Verhandlungen des Propsteivorstandes ist unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes, des

Tages und der Anwesenden eine Niederschrift zu fertigen. Der oder die Vorsitzende und der Protokollführer oder die Protokollführerin unterzeichnen die Niederschrift.

- (2) Ein Mitglied kann die Gründe seiner abweichenden Stimme schriftlich als Anlage der Niederschrift begeben.
- (3) Jedes Mitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift. Die Niederschrift ist spätestens in der nächsten Sitzung vom Propsteivorstand zu genehmigen.
- (4) Die Niederschriften sind auf durchnummerierte Blätter zu setzen und aufzubewahren.

#### § 50 Beanstandung von Beschlüssen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Propsteivorstandes und deren oder dessen Stellvertretung haben die Pflicht, einen Beschluss des Propsteivorstandes zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn der Beschluss Weisungen der kirchlichen Aufsichtsbehörde widerspricht.
- (2) Ein beanstandeter Beschluss darf nicht vollzogen werden.
- (3) Hebt der Propsteivorstand den beanstandeten Beschluss nicht auf, so ist die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. War der Beschluss wegen einer Weisung der kirchlichen Aufsichtsbehörde beanstandet, so entscheidet die Kirchenregierung.
- (4) Hält das Landeskirchenamt die Beanstandung für gerechtfertigt, so ist der Beschluss nicht auszuführen und bereits getroffene Maßnahmen sind auf Verlangen rückgängig zu machen. Andernfalls erklärt das Landeskirchenamt die Beanstandung für unwirksam.

### 3. Abschnitt Wirksamkeit

#### § 51 Aufgaben

- (1) Der Propsteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Verhandlungen der Propsteisynode vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen,
  - b) die Einrichtungen und das Vermögen der Propstei zu verwalten,
  - c) die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Propstei anzustellen,
  - d) sich an den Visitationen zu beteiligen,
  - e) sich an der Erfüllung der diakonischen Aufgaben im Rahmen des Diakoniegesetzes zu beteiligen,
  - f) bei kirchlichen Wahlen im Rahmen der kirchlichen Ordnung mitzuwirken,
  - g) notwendige Strukturveränderungen vorzubereiten,
  - h) bei der Bildung, Veränderung oder Aufhebung der Propstei, der Kirchengemeinden oder der Pfarrverbände im Rahmen der kirchlichen Ordnung mitzuwirken,
  - i) der Propstei übertragene landeskirchliche Aufgaben und Verwaltungsmaßnahmen des Landeskirchenamtes auszuführen, so weit nicht andere Organe der Propstei zuständig sind,

j) bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe mitzuwirken,

- k) über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie von sonstigen Vermögensgegenständen zu entscheiden,
- l) die sonstigen ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Der Propsteivorstand gibt Anregungen zur Zusammenarbeit mit den gesamtkirchlichen Diensten. Er kann Arbeitsaufträge an Ausschüsse der Propsteisynode geben. Er stellt bei der Anstellung der Diakone, Diakoninnen und Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen das Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden, im Falle der Abberufung das Benehmen mit diesen her.
- (3) Der Propsteivorstand bestellt aus der Mitte der Propsteisynode eine oder einen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit. Diese oder dieser arbeitet mit der Öffentlichkeitsreferentin oder dem Öffentlichkeitsreferenten des Landeskirchenamtes zusammen.

#### § 52 Vertretung

- (1) Der Propsteivorstand vertritt die Propstei sowie die seiner Verwaltung unterstellten unselbstständigen Stiftungen und Einrichtungen gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechts- und Verwaltungssachen.
- (2) Erklärungen des Propsteivorstandes, durch die für die Propstei Rechte und Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung und einem Mitglied des Propsteivorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben.
- (3) Die Erklärungen sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel der Propstei versehen sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgesehen, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam.
- (4) Erklärungen nach Absatz 2 dürfen nur auf Grund eines ordnungsgemäß gefassten Beschlusses des Propsteivorstandes abgegeben werden.
- (5) Beim Schriftverkehr der laufenden Geschäfte des Propsteivorstandes genügt die Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung; die Vorschriften über Kassenanweisungen bleiben hiervon unberührt.

#### § 53 Verteilung von Einzelaufgaben, Arbeitskreise

- (1) Der Propsteivorstand kann mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder mit der Erledigung von Einzelaufgaben einzelne seiner Mitglieder beauftragen. Die Verantwortung des Propsteivorstandes für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt unberührt.
- (2) Der Propsteivorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise berufen, so weit nicht entsprechende Ausschüsse von der Propsteisynode gebildet sind.

#### § 54 Verwaltungshilfe und Verantwortlichkeit

Die Verwaltungsaufgaben der Propstei werden von einer zentralen Verwaltungsstelle wahrgenommen. Weiteres wird durch Kirchengesetz geregelt.

#### **4. Abschnitt Finanzwesen**

##### § 55

- (1) Für das Finanzwesen der Propstei finden die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Dem Propsteivorstand obliegt die örtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. Die Propsteisynode beschließt über die Entlastung der Anweisenden und des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin oder der Verwaltungsstelle.
- (3) Aufgaben, die weder auf gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtung beruhen, noch die laufende Geschäftsführung betreffen, dürfen nur auf Grund eines jeweils herbeizuführenden Beschlusses des Propsteivorstandes veranlasst werden. Der Propsteivorstand kann in diesem Fall eine Ermächtigung zur Veranlassung von Ausgaben in einem von ihm bestimmten Rahmen erteilen.

#### **VI. Teil Allgemeine Aufsicht**

##### § 56 Grundsätze

- (1) Die Propstei unterliegt der Kirchengemeindeaufsicht durch das Landeskirchenamt (Kirchengemeindeaufsichtsbehörde).
- (2) Die Kirchengemeindeaufsicht hat die Rechte der Propstei zu beachten, der Propstei Schutz und Fürsorge zu gewähren und dafür zu sorgen, dass die Aufgaben nach dem geltenden Recht erfüllt werden.
- (3) Die Kirchengemeindeaufsicht wird insbesondere durch Genehmigung, Beratung, Unterrichtung, Überprüfung von Beschlüssen und Maßnahmen, Anordnungen, Ersatzvornahme und Zwangsetatisierung ausgeübt. Das Landeskirchenamt ist weisungsbefugt, wenn die ordnungsgerechte Erfüllung der Aufgaben der Propstei durch offensichtliche Missstände gefährdet ist.
- (4) Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist der Propsteivorstand anzuhören, es sei denn, dass der Propstei ernstliche Nachteile durch weiteren Aufschub drohen.

##### § 57 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen

- (1) Der kirchengemeindeaufsichtlichen Genehmigung bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen der Propsteisynode oder des Propsteivorstandes, die die Propstei betreffen, und zwar über folgende Gegenstände:
  1. Namensgebungen,
  2. Neubau und Abbruch von Gebäuden sowie Änderungen einschließlich Instandsetzungen an und in Gebäuden, wenn die Kosten der Gesamtmaßnahme den Betrag von 10.000 Euro übersteigen oder Dritte teil-

weise oder ganz baulastpflichtig sind. Genehmigungspflichtig sind bei diesen Baumaßnahmen die Bauplanung, das Raumprogramm, der Architektenvertrag einschließlich der Ausschreibung von Plangutachten und Wettbewerben, der Zuschlag bei einer Ausschreibung und die Finanzierung der Baumaßnahmen,

3. Rechtsgeschäfte oder Erklärungen, die im privaten oder öffentlichen Recht den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung, die Übertragung, die Inhaltsänderung oder die Aufgabe von Rechten in Grundstücksangelegenheiten zum Inhalt oder zum Gegenstand haben,
  4. Anlage und Ausleihung von Kirchenvermögen und Abweichungen von der Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten Vermögens oder seiner Erträge zu anderen nicht bestimmungsgemäßen Zwecken,
  5. Verpachtung, Vermietung oder sonstige Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden und Gebäudeteilen,
  6. Übernahme dauernder Verpflichtungen, Gewährung von Sicherheitsleistungen und Bürgschaften,
  7. Aufnahme von Darlehen, so weit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,
  8. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, so weit nicht für den Rechtsstreit die gesetzliche Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist,
  9. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten mit Ausnahme der Ansprüche, für die im Falle eines Rechtsstreites die Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist,
  10. Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung von Gegenständen, die geschichtlichen Kunst- oder Denkmalswert haben,
  11. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind; von ihrem Anfall hat der Propsteivorstand unmittelbar nach Erlangung der Kenntnis dem Landeskirchenamt Anzeige zu machen.
- (2) Sonstige Vorschriften des kirchlichen Rechts, in denen die Genehmigung der Kirchengemeindeaufsichtsbehörde vorbehalten ist, bleiben unberührt.
  - (3) Wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines ordnungsgemäß gestellten Antrages bei der Kirchengemeindeaufsichtsbehörde kein Bescheid ergangen ist, gilt eine beantragte Genehmigung als erteilt. In Ausnahmen, die durch eine Abhängigkeit von Dritten begründet werden muss, kann vor einer endgültigen Entscheidung ein Zwischenbescheid ergehen. Der Zwischenbescheid soll den Termin der endgültigen Entscheidung enthalten.
  - (4) Wo die Genehmigung der Kirchengemeindeaufsichtsbehörde vorbehalten ist, bedürfen neben dem Beschluss der Propsteisynode oder des Propsteivorstandes auch die zu seiner Ausführung erforderlichen Willenserklärungen der Genehmigung; die Willenserklärungen gelten als genehmigt, so weit sie einem genehmigten Beschluss entsprechen.

#### § 58 Ergänzende Bestimmungen

für die übrigen Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den Organen der Propstei nach § 56 Abs. 3 Satz 1 finden die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

#### § 59 Auflösung der Propsteisynode

- (1) Im Falle schwerwiegender Verstöße gegen die Ordnung der Landeskirche kann die Kirchenregierung die Propsteisynode auflösen.
- (2) Im Fall der Auflösung sind die Neuwahlen so vorzunehmen, dass innerhalb von drei Monaten nach der Auflösung die neue Propsteisynode einberufen werden kann.
- (3) Abweichend von § 41 Abs. 2 endet die Amtszeit des Propsteivorstandes mit der Auflösung der Propsteisynode. Die Befugnisse des Propsteivorstandes übt ein kommissarischer Propsteivorstand aus, der von der Kirchenregierung eingesetzt wird.

### **VII. Teil Propsteisatzungen, Propsteiverbände, Arbeitsgemeinschaften**

#### § 60 Propsteisatzungen

- (1) Die Propsteien können durch Satzungen die Benutzung ihres Eigentums und ihrer Einrichtungen regeln und Gebühren für diese Benutzung festsetzen. Sie können auch Satzungen für die Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 13 Abs. 1 erlassen.
- (2) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
- (3) Die Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen; das Nähere regelt das Landeskirchenamt.
- (4) Ist in anderen kirchengesetzlich zulässigen Fällen der Erlass von Satzungen vorgesehen, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### § 61 Propsteiverbände

Propsteiverbände können als Körperschaften des öffentlichen Rechts von mehreren Propsteien zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen gebildet werden.

#### § 62 Bildung, Änderung und Aufhebung

- (1) Propsteiverbände werden auf Antrag oder von Amts wegen von der Kirchenregierung durch Kirchenverordnung nach Anhörung der Propsteisynoden der beteiligten Propsteien gebildet.
- (2) Propsteiverbände können von der Kirchenregierung durch Kirchenverordnung nach Anhörung der Propsteisynoden der beteiligten Propsteien verändert oder aufgehoben werden.
- (3) Ein Propsteiverband muss von der Kirchenregierung aufgehoben werden, wenn zwei Drittel der Propsteisynoden der beteiligten Propsteien dies beschließen.

#### § 63 Regelung durch Kirchenverordnung

- (1) Die Kirchenverordnung, durch die ein Propsteiverband errichtet wird, muss bestimmen:
  - a) den Namen und den Sitz des Propsteiverbands,
  - b) die beteiligten Propsteien,
  - c) die Aufgaben des Propsteiverbands,
  - d) die Bildung eines Verbandsvorstandes,
  - e) die Geschäftsführung,
  - f) die Deckung der eigenen Sach- und Personalkosten des Propsteiverbandes.
- (2) Werden bei der Bildung, Änderung oder Aufhebung der Propsteiverbände Vermögensauseinandersetzungen notwendig, so sollen diese durch Vertrag geregelt werden. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet die Kirchenregierung.
- (3) Die Kirchenverordnung kann vorsehen, dass Maßnahmen, die für eine einzelne Propstei von grundsätzlicher Bedeutung sind, nur im Einvernehmen mit dieser getroffen werden.

#### § 64 Übertragung von Befugnissen

- (1) Wird einem Propsteiverband die Vertretung der beteiligten Propsteien in bestimmten Angelegenheiten übertragen, müssen der Gegenstand der Vertretung und ihr Umfang genau bezeichnet werden.
- (2) Dem Propsteiverband können die Finanzmittel der beteiligten Propsteien im Rahmen des geltenden Rechts zugewiesen werden.

#### § 65 Vorstand des Propsteiverbandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus einem ordinierten und zwei nichtordinierten Mitgliedern jeder beteiligten Propstei, die die Propsteisynoden aus ihrer Mitte wählen.
- (2) Der Propsteiverband wird durch den Verbandsvorstand gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechts- und Verwaltungssachen vertreten.
- (3) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertretung.
- (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Propsteiverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertretung und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben.

#### § 66 Tätigkeit des Verbandsvorstandes

- (1) Für die Bildung und Tätigkeit des Verbandsvorstandes gelten ergänzend die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung für die Kirchenvorstände, soweit die Kirchenverordnung nichts anderes enthält.
- (2) Die ordinierten Mitglieder des Verbandsvorstandes können gegen Beschlüsse gemeinsam Einspruch einlegen. Im Übrigen gilt § 34 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

### § 67 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Auf die Propsteiverbände finden im Übrigen die in der Landeskirche bestehenden Regelungen der Kirchengemeindeordnung über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das Finanzwesen, die Bestimmungen für die Aufsicht über die Kirchengemeinden sowie die §§ 28, 29 Absätze 1 und 2, 30 bis 33, 35 und 53 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Durch die Kirchenverordnung über die Bildung eines Propsteiverbandes können Ausnahmen von Absatz 1 bestimmt werden. In der Kirchenverordnung ist gleichzeitig zu bestimmen, welche Regelungen der Propsteiordnung und der Kirchengemeindeordnung Anwendung finden.

### § 68 Weitere Mitglieder

- (1) Neben den Propsteien können auch andere kirchliche Rechtsträger im Sinne des Artikels 20 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Mitglieder der Propsteiverbände werden.
- (2) Die §§ 62 bis 67 gelten für diese Mitglieder entsprechend.

### § 69 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften können von mehreren Propsteien zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben gebildet werden.
- (2) Die Propsteisynoden der beteiligten Propsteien beschließen über die Bildung und Satzung der Arbeitsgemeinschaft.
- (3) Die Satzung, ihre Änderung und Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Mit der Genehmigung ist der Tag des In-Kraft-Tretens der Satzung zu bestimmen.
- (4) Zur gemeinsamen Erfüllung von einzelnen Aufgaben der Propsteien, für die es nicht des Erlasses einer Satzung bedarf, können benachbarte Propsteien auch durch schriftliche Vereinbarung eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Die Vereinbarung ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

## VII. Teil

### Sonderregelungen für die Propstei Braunschweig

#### § 70 Propstei Braunschweig

Für die Propstei Braunschweig gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe der nachfolgenden Ausnahmen.

#### § 71 Propstamt

- (1) In der Propstei Braunschweig wird dem Propst oder der Pröpstin statt einer Pfarrstelle ein Auftrag in einer Kirchengemeinde, der durch Kirchenverordnung näher bestimmt wird, übertragen.
- (2) Beim Wahlverfahren ist § 18 hinsichtlich der Beteiligungsrechte des Kirchenvorstandes nicht anzuwenden.
- (3) Die Kirchenregierung legt im Benehmen mit dem Propsteivorstand die Aufgaben des Propstes oder der Pröpstin und der Stellvertretung fest.

### § 72 Stellvertretung des Propstes oder der Pröpstin

Die Kirchenregierung kann die Stellvertretung des Propstes oder der Pröpstin bis zur Hälfte eines vollen Dienstes für Aufgaben in der Propstei freistellen, wenn der Propsteivorstand eine solche Freistellung beantragt und der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in der die Stellvertretung die Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sein Einverständnis damit erklärt hat. Dabei ist zugleich die Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben in der Kirchengemeinde zu regeln.

## VIII. Teil Rechtsbehelf

### § 73

Die Einlegung von förmlichen Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte des Landeskirchenamtes und der Kirchenregierung richtet sich nach der Rechtshofordnung in der jeweils gültigen Fassung. In den Fällen der §§ 10 Abs. 2, 56 Abs. 3 Satz 2 und 57 ist gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Kirchenregierung gegeben.

## IX. Teil

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 74 Übergangsbestimmungen

Die Propsteisynoden sind nach diesem Kirchengesetz erstmalig zum 1. Januar 2007 zu bilden. Für die Zusammensetzung der gegenwärtig im Amt befindlichen Propsteisynoden sind die Bestimmungen der Propsteiordnung vom 18. Februar 1978 in der jetzigen Fassung noch bis zum 31. Dezember 2006 anzuwenden, für die Zusammensetzung der Propsteivorstände noch bis zu deren Neubildung nach diesem Kirchengesetz.

#### § 75 In-Kraft-Treten

Diese Propsteiordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Unbeschadet des § 74 tritt die Propsteiordnung vom 18. Februar 1978 (ABl. S. 27), zuletzt geändert am 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

### Artikel 3

Das Kirchengesetz über den Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig vom 30. November 2001 (ABl. 2002 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 2 wird aufgehoben.

### Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Goslar, den 19. November 2005

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber  
Landesbischof

RS 406

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung von Pfarrerdienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe und der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes Vom 19. November 2005**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Das Kirchengesetz zur Erprobung von Pfarrerdienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe und der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes vom 22. März 1997 (Abl. S. 105), zuletzt geändert am 7. Mai 1998 (Abl. S. 82) wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 2 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2005“ ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2006“.

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 in Kraft.

Goslar, den 19. November 2005

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung**

Dr. Weber  
Landesbischof

**Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2006 vom 18. November 2005**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

**Feststellung des Haushaltsplanes**

1. Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird gemäß Artikel 111 Abs. 2 der Verfassung für das Haushaltsjahr 2006 in Einnahme und Ausgabe auf 89.855.200,00 € festgestellt
2. Innerhalb des Haushaltsplanes 2006 wird der Anteil der Kirchengemeinden, Kirchenverbände und Propsteien am Gesamtnettoaufkommen der Landeskirchensteuer (35 %) gemäß § 1 Abs. 2 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes vom 23. Januar 1999 aufgeteilt.
3. Das Verhältnis zwischen Steueranteilen und Ergänzungsbeträgen wird gemäß § 1 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Verteilung der Landeskirchensteuer abweichend vom 23. Januar 1999 und der 1. Änderung vom 20. Mai 2000 von 31 v. H. zu 4 v. H. auf 33,5 v. H. zu 1,5 v. H. geändert.

**§ 2**

**Haushaltsaufkommen**

1. Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Landeskirchensteuern, die gemäß § 3 Abs. 1 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes der Landeskirche zufließen, sind zunächst mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen. Entsprechend sind Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.
2. Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehreinnahmen und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfH0 in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, sind den Rücklagen zuzuführen.
3. Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Finanzausschusses bis zu 500.000,- € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

**§ 3**

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei jeder Haushaltsstelle können vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (HHSt 9810.8600) abgedeckt werden. Personalkostenverstärkungen der Gruppierungs-Ziffern .4210 bis .4340 können den Haushaltsverstärkungsmitteln (HHSt 9810.8610) entnommen werden.

**§ 4**

**Kassenkredite**

Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbedarfs im Haushaltsjahr 2006 darf vorübergehend je ein Kassenkredit bis zu 500.000,- € aufgenommen werden, soweit die Betriebsmittel nicht ausreichen. Der Kassenkredit ist bis zum Schluß des Haushaltsjahres wieder abzudecken.

**§ 5**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Im Haushaltsjahr 2006 werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgestellt.

**§ 6**

**Sperrvermerke**

Ist in besonderen Fällen eine Prüfung einzelner Haushaltsansätze notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Ausgaben der vorherigen Zustimmung der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes bedarf (qualifizierter Sperr- bzw. Freigabevermerk – gem. Haushaltsplan –).

**§ 7**

**Haushaltsvermerke**

1. Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen ist im Haushaltsplan mit Ziffern versehen. Auf die Deckungsvermerke gemäß Haushaltsplan wird verwiesen.
2. Bei den im Haushaltsplan mit Ziffer 55 versehenen Haushaltsstellen sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel übertragbar. Eine Übertragbarkeit darf jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn bei Abschluß des Haushaltsjahres festgestellt wird, dass die

nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden.

3. kw/ku-Vermerke können durch Kirchenregierung auch anderweitig realisiert werden, wenn die entsprechende Einsparung gleichzeitig und gleichwertig erfolgt.
4. Die Erläuterungen zu den mit der Ziffer 77 versehenen Haushaltsmittel sind verbindlich.

**§ 8  
Rücklagen**

Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird Folgendes festgelegt:

Verbleibende nicht verbrauchte Einnahmen bzw. Minderungen sind in nachstehender Reihenfolge den Rücklagen zuzuführen.

1. Die bisherigen Rückstellungen für künftige Kirchensteuer- ausgleichsforderungen (Zuführung Clearingrücklage) in Höhe von 15 % der jährlichen Clearing Vorauszahlungen für eine eventuell entstehende Rückzahlungsverpflichtung an andere Landeskirchen (über HH-St. 9760.9110) werden geteilt. Die eine Hälfte (7,5 %) fließt in die Clearingrücklage, die andere Hälfte (7,5 %) erhält die HH-St. 9220.7410.
2. An die Personalkostenrücklage die nicht verbrauchten Haushaltsmittel der Gruppierungsziffern .4210, .4220, .4230, .4240, .4310 und .4320 (über HHSSt 9750.9111).

Ein nach Abzug der Haushaltsreste § 7 Abs. 2 und der nach § 8 unter Nr. 1 und 2 genannten Rücklagen verbleibender Rest ist in folgender Weise den Rücklagen zuzuführen:

- der Allgemeinen Ausgleichsrücklage in Höhe von 50 % (über HHSSt 9720.9110)
- der Betriebsmittelrücklage in Höhe von 50 % (über HHSSt 9710.9110)

Goslar, den 18. November 2005

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber  
Landesbischof

Begründung zu § 8 Nr. 1: Der Kirchensteueranteil für die Rechtsträger wurde von 31 % auf 33,5% ab dem Haushaltsjahr 2004 zu Lasten der Ergänzungsbeträge (von 4 % auf 1,5 %) erhöht. 1,5 % fließen für Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden in die Baupflegestiftung. Ergänzungsbeträge alter Art gäbe es danach außer Erträgen aus einer zweckbestimmten Rücklage nicht mehr. Um dies zu vermeiden, erhält der Gemeindefinanzbereich die Hälfte von den vorab der LK Clearingrücklage zuzuführenden Clearingvorauszahlungsbeträgen. Damit erhöht sich der Gemeindefinanzanteil auf über 35 %. Da sich der Gemeindefinanzbereich *nicht* an Clearingrückzahlungen an die EKD beteiligt, kann zur Vermeidung der völligen Abschmelzung der LK Clearingrücklage nicht der volle Betrag ausgeschüttet werden.

**Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig  
für das Haushaltsjahr 2006**

Einzelplanzusammenstellung

<b>Einnahmen</b>		<b>Einzelplan</b>		<b>Ausgaben</b>	
Ansatz 2005 in EURO	Ansatz 2006			Ansatz 2006	Ansatz 2005 in EURO
Ansatz 2004 in EURO	in EURO			in EURO	Ansatz 2004 in EURO
5.738.900,00	5.886.200,00	0	Allgem. kirchl. Dienste	29.142.500,00	31.263.300,00
5.718.800,00					32.094.300,00
618.600,00	545.700,00	1	Besondere kirchl. Dienste	3.607.700,00	3.726.900,00
611.900,00					4.052.000,00
430.000,00	453.500,00	2	Diakonische Arbeit	4.325.800,00	4.590.400,00
423.300,00					5.150.600,00
0,00	0,00	3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	2.136.200,00	2.284.800,00
0,00					2.546.700,00
13.400,00	13.400,00	4	Öffentlichkeitsarbeit	520.900,00	512.500,00
13.400,00					523.600,00
20.200,00	21.100,00	5	Bildungswesen und Wissenschaft	495.500,00	445.800,00
19.000,00					500.400,00
1.003.300,00	963.700,00	7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	9.830.800,00	7.972.100,00
1.003.300,00					8.806.800,00
4.568.000,00	4.321.300,00	8	Verwaltung d. allgemeinen Finanzvermögens	2.823.300,00	3.440.200,00
4.488.100,00					3.678.100,00
76.990.100,00	74.650.300,00	9	Allgem. Finanzwirtschaft	33.972.500,00	35.146.500,00
83.519.800,00					38.445.100,00
89.382.500,00	86.855.200,00		<b>GESAMTSUMME</b>	86.855.200,00	89.382.500,00
95.797.600,00					95.797.600,00

**Beschluss  
über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-  
Lutherischen Landeskirche in Braunschweig  
im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2006  
vom 18. November 2005**

**I.**

1 Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2006 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,90 EUR vierteljährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich und 0,01 EUR täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (AZ. S 2447-8-342, BStBl. I 1999, S. 509 f., Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 23/1999 S. 436) und die Ergänzung hierzu vom 8. Mai 2000 (BStBl. I 2000, S. 612, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 20/2000, S. 349) hingewiesen.

2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

**II.**

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemißt sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)		Kirchgeld EUR
	EUR		
1	30.000	– 37.499	96
2	37.500	– 49.999	156
3	50.000	– 62.499	276
4	62.500	– 74.999	396
5	75.000	– 87.499	540
6	87.500	– 99.999	696
7	100.000	– 124.999	840
8	125.000	– 149.999	1.200
9	150.000	– 174.999	1.560
10	175.000	– 199.999	1.860
11	200.000	– 249.999	2.220
12	250.000	– 299.999	2.940
13	300.000 und mehr		3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

Goslar, den 18. November 2005

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landessynode**

Eckels

---

**Beschluss  
über die Landeskirchensteuer der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche in  
Braunschweig im Gebiet des Landes  
Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2006  
vom 18. November 2005**

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ab 01.01.1992 zur Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gehörenden Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt haben, Landeskirchensteuer.

§ 1

Für das Jahr 2006 erhebt die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v.H. der Einkommen-(Lohn-)Steuer, höchstens jedoch 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens. Bemessungsgrundlage ist die unter Berücksichtigung des § 51 a EStG ermittelte Einkommen-(Lohn-)Steuer.

§ 2

Es wird ein Mindestbetrag von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,90 EUR vierteljährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich und 0,01 EUR täglich erhoben.

§ 3

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG der Ehegatten von

EUR				
	30000	bis	37499	96
	37500	bis	49999	156
	50000	bis	62499	276
	62500	bis	74999	396
	75000	bis	87499	540
	87500	bis	99999	696
	100000	bis	124999	840
	125000	bis	149999	1200
	150000	bis	174999	1560
	175000	bis	199999	1860
	200000	bis	249999	2220
	250000	bis	299999	2940
	300000	und mehr		3600

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

(1) Für die Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gilt Folgendes:

- a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach §§ 40, 40 a, 40 b EStG erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchenlohnsteuer 5 v.H. der pauschalen Lohnsteuer.

- b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer gelten folgende Kirchensteuersätze:

- 1. in den Fällen der Pauschalierung nach §§ 40, 40 b EStG 9 v.H.
- 2. in den Fällen der Pauschalierung nach § 40 a EStG 5 v.H. der pauschalen Lohnsteuer.

- (2) Die pauschalierte Kirchenlohnsteuer wird zu 73 v.H. der evangelischen Kirche, zu 27 v.H. der katholischen Kirche zugeteilt, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 5

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Goslar, den 18. November 2005

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landessynode**

Eckels

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der Evangelisch-  
lutherischen Kirchengemeinden Gnadenkirche  
und St. Nikolai in Salzgitter-Bad in der Propstei  
Salzgitter-Bad  
Vom 12. Juli 2005 – mit Änderung  
vom 14. Dezember 2005**

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 20. November 2004 (Abl. 2005 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (Abl. 2004 S. 2) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Gnadenkirche und St. Nikolai in Salzgitter-Bad werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zusammengelegt. Die Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad“.
- (2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnadenkirche führt den Namen „Gnadenkirche“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai führt den Namen „Martin-Luther-Kirche“.

§ 2

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad umfasst das Gebiet der bisherigen beiden Kirchengemeinden Gnadenkirche und St. Nikolai.
- (2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden Gnadenkirche und St. Nikolai werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Noah.
- (3) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Kirchengemeinden Gnadenkirche und St. Nikolai. Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad über.

§ 3

- (1) Die bisherigen Pfarrstellen der Ev.-luth. Kirchengemeinden Gnadenkirche und St. Nikolai werden Pfarrstellen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad. Der Umfang richtet sich nach der Pfarrstellenbewertung.
- (2) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 4

- (1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad .
- (2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.
- (3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr sechs\* erreicht.
- (4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 5

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad eine oder einen Vorsitzende(n) und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 6

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Wolfenbüttel, 14. Dezember 2005

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber  
Landesbischof

\* Minimum bei 2 Pfarrstellen nach altem Recht

**Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung  
der Landessynode der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche in Braunschweig  
vom 19. November 2005**

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 24. Mai 2002 (Abl. S. 62) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 6 wird nach den Worten „bis zur Höhe von 75,00 Euro“ „pro Tagung“ eingefügt.

2. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Behandlung von Anfragen an die Landessynode richtet sich nach § 3 Abs. 2 Satz 3“.

3. § 16 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über Zusatz- und Abänderungsanträge wird während der Beratung des betreffenden Gegenstandes nach Maßgabe des § 19 Abs. 5 verhandelt“.

4. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Protokolleinsicht und -veröffentlichung

- (1) Die Mitglieder der Landessynode, der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes erhalten von jeder Sitzung ein schriftliches Begleitprotokoll, in dem alle in öffentlicher Sitzung gefassten und bekannt gegebenen Beschlüsse, der Gang der Verhandlung und der zusammengefasste wesentliche Inhalt der Beratungen jeder Tagung sowie Fragen und Antworten zur Fragestunde zusammengestellt sind. Im Übrigen stehen ihnen die Tonbandprotokolle aus öffentlichen Sitzungen zum Abhören zur Verfügung. Das Präsidium kann den Adressatenkreis für das Begleitprotokoll erweitern.
- (2) Weitergehende schriftliche Protokollauszüge aus öffentlichen Sitzungen werden nach Entscheidung des Präsidiums nach schriftlicher Darlegung eines Bedürfnisses erteilt; der Sprecherin oder dem Sprecher ist zuvor Gelegenheit zur Reaktion zu geben.
- (3) Anträge auf Änderung des Protokolls sind innerhalb von vier Wochen nach Versendung schriftlich beim Präsidium zu stellen. Gibt das Präsidium einem Antrag nicht statt, so kann der Antragsteller oder die Antragstellerin eine Entscheidung der Landessynode verlangen. Im Übrigen gilt das Protokoll nach der in Satz 1 genannten Frist oder vier Wochen nach einer unangefochtenen Entscheidung des Präsidiums als genehmigt.
- (4) Personen, die der Präsidentin oder dem Präsidenten ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, erhalten auf Verlangen nach Maßgabe des Absatzes 1 Zugang zum Protokoll.
- (5) Das Präsidium entscheidet darüber, ob, ab wann und in welcher Weise die Vertraulichkeit für das Protokoll nicht-öffentlicher Sitzungen einschließlich der vertraulichen Anlagen der Landessynode und ihren Ausschüssen allgemein oder bei Nachweis eines berechtigten Interesses für

einzelne Personen aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für bereits archivierte Protokolle und Unterlagen.“

5. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 in Kraft.

Goslar, den 19. November 2005

**Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig  
Landessynode**

Eckels

**Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der  
Evangelischen Stiftung Clus in Schöningen**

Der Vorstand der Evangelischen Stiftung Clus in Schöningen hat am 27. September 2005 eine Satzungsänderung beschlossen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 514), hat das Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsbehörde die Satzungsänderung am 28. Oktober 2005 stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Nachstehend wird die Neufassung bekannt gemacht, die die Stiftungssatzung durch diese Änderung gefunden hat.

Wolfenbüttel, den 28. Oktober 2005

**Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

**Satzung der Evangelischen Stiftung Clus**

**A. Geschichtlicher Rückblick**

In der Stadt Schöningen bestehen seit alters her zwei Stiftungen, von denen das Nonnenkloster, das nach Überlieferung aus dem 13. Jahrhundert der Pflege der Aussatz-, Pest- und Cholerakranken diente, im Jahre 1570 von der Herzogin Sophie von Braunschweig in eine Unterkunft für arme und gebrechliche Personen einfachen Standes umgewandelt wurde und den Namen „Fürstliche Cammer-Clus“ führte. Die Stiftung wurde im Jahre 1576 von Herzog Julius von Braunschweig bestätigt.

Im Jahre 1668 erboten sich der Herzogliche Schlosshauptmann Ernst Friedrich von Wildenstein und seine Gemahlin Agnes Judith geb. von Leesten anstelle der baufälligen Ratsklus ein neues Hospital für arme Not leidende Personen zu errichten und auch für den Unterhalt der Bewohner durch eine Stiftung zu sorgen. Die Stiftung wurde am 13. Januar 1669 von Herzog Rudolf August von Braunschweig als Wildenstein-Leestensche Klaus bestätigt. Die Grundstücke beider Stiftungen lagen nebeneinander. Ihre Verwaltung erfolgte bis zum Jahre

1943 und – nach Durchführung des mit Vergleich vor dem Landgericht Braunschweig vom 27. Oktober 1953 abgeschlossenen Wiedergutmachungsverfahrens zwischen den beiden Stiftungen und dem Land Niedersachsen – auch wiederum, seit dem 1. April 1954 durch einen Pastor der Kirche St. Vincenz in Schöningen.

Im Jahre 1955 wurden aus Gründen der Verwaltungvereinfachung beide Stiftungen auf Grund der Beschlüsse ihrer Organe vereinigt. Die geschaffene Stiftung erhielt damals den Namen „Altersheim-Stiftung Clus“.

**B. Satzung**

**§ 1**

**Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Stiftung Clus“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Schöningen. Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.
- (2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig am 9. Oktober 1969 ausgesprochen.
- (3) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V.

**§ 2**

**Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung betätigt sich im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe, vornehmlich in der Altenhilfe, in der Altenpflegeausbildung und Altenpflegefortbildung. Weitere diakonische Tätigkeitsbereiche können auf Grund Beschlusses des Stiftungsrates hinzukommen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Zwecke kann sich die Stiftung anderer Rechtsformen bedienen, diese gründen und sich an solchen beteiligen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der Stiftung kann nur durch Vertrag begründet werden, dessen Abschluss im freien Ermessen der Stiftung liegt.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen im Sinne des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes besteht insbesondere aus:
  - a) Grundvermögen, zum Teil mit darauf errichteten Gebäuden und Anlagen,
  - b) Inventar,
  - c) Zustiftungen, sofern sie dafür bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung erzielt ihre Erträge aus:
  - a) dem Stiftungsvermögen,
  - b) Zuwendungen,
  - c) Mieten und Pachten,
  - d) Pflegegeldern.
- (3) Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen oder sonstige Einnahmen oder Überschüsse der Stiftung sind für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Sie können auch ganz oder teilweise Rücklagen zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

#### § 5

##### Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.
- (2) Alle Organmitglieder der Stiftung müssen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet, die Mehrheit der Organmitglieder muss einer EKD-Gliedkirche angehören.
- (3) Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet.

#### § 6

##### Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus je einer von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden St. Vincenz, St. Lorenz und Clus in Schöningen, vom Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V. benannten Person sowie aus drei weiteren Mitgliedern, die vom Stiftungsrat berufen werden. Eines der sieben Mitglieder soll ordiniert sein.
- (2) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Die persönlichen Auslagen für die Tätigkeit im Dienst der Stiftung werden in angemessener und notwendiger Höhe erstattet. Für die im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates entstehenden persönlichen Auslagen kann der Stiftungsrat eine Auslagen-Pauschale festlegen.

- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (5) Das Amt der Stiftungsratsmitglieder endet außer durch Zeitablauf
  1. durch an den Vorsitzenden des Stiftungsrates zu richtende Austrittserklärung,
  2. durch Beschluss des Stiftungsrates mit Zweidrittelmehrheit, wenn das Mitglied
    - a) sich strafbar oder ehrenrühriger Handlungen schuldig gemacht hat,
    - b) trotz vorheriger Abmahnung durch den Stiftungsrat gegen Ziele oder Interessen der Stiftung verstößt, oder sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht, insbesondere bewusst Satzungsbestimmungen zuwiderhandelt,
    - c) zur Ausübung des Mandats nicht fähig ist.
- (6) Endet das Amt gemäß Absatz 5, hat eine Nachberufung durch die berufende Stelle zu erfolgen.

#### § 7

##### Sitzungen des Stiftungsrates, Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn vier Stiftungsratsmitglieder oder der Stiftungsvorstand dies schriftlich beantragen.
- (2) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei auch Vorschläge des Stiftungsvorstandes Berücksichtigung finden sollen. Zwischen Absendung der Einladung und Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung nur dann, wenn sie dringlich sind und die Dringlichkeit durch Mehrheitsbeschluss des Stiftungsrates anerkannt wird. Nicht anwesende Stiftungsratsmitglieder sind von der Beschlussfassung umgehend zu unterrichten.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist zu den Sitzungen des Stiftungsrates einzuladen. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und kann auch Anträge stellen. Der Stiftungsrat kann die Anwesenheit des Vorstandes verlangen, bei einzelnen Beratungsgegenständen seine Anwesenheit jedoch ausschließen.
- (4) Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift sollte innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des Stiftungsrates vorliegen, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmgabe, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (6) In besonderen Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung des Stiftungsrates ohne Einberufung einer Sitzung veranlassen. Diese Art der Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn sämtliche Mitglieder den Empfang der Abstimmungsaufforderung bestätigen und der schriftlichen Abstimmung nicht mehr als zwei Stiftungsratsmitglieder widersprochen haben. Der Abstimmungsablauf und das Ergebnis müssen in einer Ergänzung zum Protokoll der nächsten Sitzung dokumentiert werden.
- (7) Widersprechen mehr als zwei Stiftungsratsmitglieder, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der darauf folgenden Stiftungsratssitzung zu setzen.
- (8) Wird in einer Sitzung eine Angelegenheit beraten, von der ein Stiftungsratsmitglied persönlich betroffen ist, so darf die betroffene Person bei der Beratung und Abstimmung darüber nicht anwesend sein; sie kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Gegenstand Stellung nehmen. Eine persönliche Betroffenheit liegt vor, wenn die betreffende Entscheidung dem Mitglied des Stiftungsrates, seinem Ehegatten, seinen Kindern oder Eltern einen besonderen Vor- oder Nachteil bringen kann.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle an den Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Gegenstand, Äußerungen, Abstimmungen und Beratungen des Stiftungsrates.

#### **§ 8**

##### **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat beaufsichtigt die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes und berät diesen. Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - a) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Stiftungszweckes,
  - b) Festsetzung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Stiftung,
  - c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses nebst Vermögensübersicht und des Jahresberichtes nebst Prüfungsbericht und Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  - d) Bildung von Rücklagen sowie Entscheidung über Zuführungen, Zu- und Entnahmen aus Rücklagen,
  - e) Genehmigung von Neu- und Umbauvorhaben, von An- und Verkauf von Grundstücken sowie von Kreditaufnahmen, soweit die Mittel hierfür nicht bereits bewilligt worden sind oder der Wert von 50.000 € überschritten wird,
  - f) Einleitung, Rechtsmitteleinlegung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben,
  - g) Anstellung und Berufung der Vorstandsmitglieder, sowie deren Entlassung und Abberufung; Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
  - h) Ausschlüsse und Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft der Stiftungsratsmitglieder,
  - i) Satzungsänderungen,

j) Sonstige Anträge des Stiftungsvorstandes.

- (2) Der Stiftungsrat ist Beschwerdeorgan über Entscheidungen des Stiftungsvorstandes.

#### **§ 9**

##### **Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes, Vertretung der Stiftung**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der vom Stiftungsrat berufen wird. Die Berufung eines weiteren Vorstandsmitgliedes durch den Stiftungsrat ist möglich.
- (2) Der Vorstand leitet die Stiftung und führt ihre laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrates sowie nach der für ihn zu erlassenen Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vertretungsbefugnis wird durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde nachgewiesen.
- (4) Der Vorstand kann durch den Stiftungsrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

#### **§ 10**

##### **Wirtschaftsführung**

- (1) Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Stiftung arbeitet nach einem Wirtschaftsplan. Vor Ablauf eines Wirtschaftsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Voranschlag für das folgende Wirtschaftsjahr aufzustellen und bis Jahresende dem Stiftungsrat zur Feststellung und Genehmigung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan muss alle für das Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt ausweisen und zum Ausgleich bringen.
- (4) Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres Rechnung zu legen. Dem Stiftungsrat ist ein Prüfungsbericht über die Rechnungsführung mit Jahresabschluss und Vermögensübersicht zur Genehmigung vorzulegen. Dieser ist spätestens fünf Monate nach Beginn des neuen Wirtschaftsjahres der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (5) Die Entlastung erteilt die kirchliche Aufsichtsbehörde.

#### **§ 11**

##### **Satzungsänderungen**

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von fünf Stimmen bei der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat erforderlich.
- (2) Bei einer Änderung des Stiftungszweckes ist Einstimmigkeit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.
- (3) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde.

- (4) Die Satzungsänderungen sind vom Stiftungsrat nach Genehmigung dem zuständigen Finanzamt in Abschrift mitzuteilen.

### § 12

#### Genehmigung und Vermögensanfall

- (1) Zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken sowie zur Neuaufnahme von Darlehen und Kassenkrediten in einer Gesamthöhe von mehr als 500.000 Euro bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen zu gleichen Teilen an die drei Kirchengemeinden St. Vincenz, St. Lorenz und Clus in Schöningen, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

### § 13

#### Aufsicht über die Stiftung

- (1) Die Stiftung untersteht der kirchlichen und staatlichen Aufsicht.
- (2) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig mit Sitz in Wolfenbüttel, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach den § § 10 Abs. 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.
- (3) Staatliche Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen.

### § 14

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.
- (2) Mit dem Tag der Genehmigung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Schöningen, den 27.09.2005

gez. Eckhard Dallmer, Vorstandsvorsitzender

Als zuständige kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne des § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004 (Nds. GVBl S. 514), genehmigen wir die vorstehende Neufassung der Stiftungssatzung.

Wolfenbüttel, den 28. Oktober 2005

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Landeskirchenamt

L. S.

Dr. Fischer  
Oberlandeskirchenrat

#### Berichtigung der Zusammenlegung der Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinden Martin Luther Oker in Goslar und St. Paulus Oker in Goslar in der Propstei Goslar vom 13. Oktober 2005

Im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 6 aus 2005 wurde auf Seite 172 die genannte Kirchenverordnung bekannt gemacht. Dabei ist ein Druckfehler unterlaufen. Die genaue Bezeichnung der Kirchengemeinde lautet „Oker in Goslar“. Wir bitten um handschriftliche Korrektur im Text der Kirchenverordnung.

Wolfenbüttel, 15. Dezember 2005

#### Landeskirchenamt

---

#### Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

##### **Pfarrstelle Kreiensen Bezirk I mit Beulshausen, Erzhausen und Leinetal.**

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2006 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

##### **Pfarrstelle Groß Dahlum Bezirk II im Umfang von 50 % mit den Kirchengemeinden Schliestedt, Warle und Watzum. Wohnsitz ist Schliestedt.**

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2006 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

##### **Pfarrstelle St. Lamberti Burgdorf-Assel im Umfang von 75 %.**

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2006 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

##### **Eine Pfarrstelle im Umfang von 75 % in der Kirchengemeinde Oker.**

Die Kirchengemeinde Oker ist Ende 2005 aus den Gemeinden Martin Luther und St. Paulus entstanden. Die Gemeinde hat ca. 3800 Mitglieder, 2 Kindertagesstätten, die von einem Pfarrer und einem Sozialpädagogen betreut werden. Zur Unterstützung und Neugestaltung des Gemeindelebens wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer für eine 75 % Stelle gesucht, der/die vielfältigen Aufgaben mit trägt. Ein aktiver Kirchenvorstand und engagierte ehrenamtliche MitarbeiterInnen gestalten Kindergottesdienst, Seniorenarbeit, Besuchsdienst, Werkgruppe und Frauenarbeit. Es besteht ein Kirchenchor mit ca. 40 Mitgliedern. Die Kirche spielt im öffentlichen Leben des Stadtteils eine mitgestaltende Rolle. Der Bewerber / die Bewerberin sollte aufgeschlossen sein und die bestehenden guten Kontakte zur Bevölkerung, zur politischen Gemeinde und zu den Vereinen mittragen. Es wird auch die Bereitschaft erwartet, das

Zusammenwachsen beider Teil-Gemeinden kreativ mit zu gestalten.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2006 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Oker zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

#### **Pfarrstelle St. Georg Offleben mit Büddenstedt und Reinsdorf/Hohnsleben.**

Es handelt sich um einen noch jungen Pfarrverband, dessen drei engagierte Kirchenvorstände auf dem Weg sind, engere Formen der Kooperation zu entwickeln. Die Rechnungsführung erfolgt durch erfahrene Mitarbeiterinnen. Außerdem sind für den Pfarrverband zwei Pfarramtssekretärinnen tätig. Die Gemeinden wünschen sich eine Persönlichkeit mit viel Freude an der Gestaltung der Gottesdienste in unterschiedlichen Formen. Besondere Schwerpunkte der Gemeindegarbeit liegen in der Zusammenarbeit mit den beiden kommunalen Kindergärten und der Grundschule am Ort, sowie in der ökumenischen Kooperation. Es wird Wert auf die seelsorgerliche Begleitung der Menschen in den Gemeinden gelegt.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2006 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Offleben, Büddenstedt und Reinsdorf/Hohnsleben zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

#### **Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Die **Pfarrstelle Herrhausen mit Dannhausen und Engelage** mit **Pfarrerinnen Sabine Beyer** ab 1. November 2005, bisher dort Pfarrerin auf Probe.

Die **Pfarrstelle Volkersheim mit Schlewecke und Werder** mit **Pfarrerinnen Dagmar Bertram** in Stellenteilung ab 1. Januar 2006, bisher dort Pfarrerin auf Probe.

Die **Pfarrstelle St. Andreas Velpke** mit **Pfarrerinnen Tanja Klettke** ab 15. Januar 2006, bisher dort Pfarrerin auf Probe.

Die **Pfarrstelle Hornburg mit Isingerode** mit **Pfarrer Olaf Schäper** ab 1. Januar 2006, bisher Hasselfelde.

Die **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Altenheimseelsorge in der Grotjahn-Stiftung in Schladen** im Umfang von 50 % mit **Pfarrerinnen Dorothea Hahn-Pietrzynski** ab 1. November 2005, bisher dort Pfarrerin auf Probe.

Die **Pfarrstelle Rüningen** mit **Pfarrerinnen Frauke Lachmund-Giesecke** ab 15. Dezember 2005, bisher Braunlage.

#### **Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen bzw. Beauftragung**

**Pfarrerinnen auf Probe Dagmar Reumke** wurde ab 1. Januar 2006 mit der Verwaltung der **Pfarrstelle St. Peter Sudmerberg in Goslar** im Umfang von 50 % beauftragt.

**Pfarrerinnen auf Probe Melanie Mittelstädt-Gremse**, bisher Vikarin, wurde ab 1. Januar 2006 in Stellenteilung mit der Verwaltung der **Pfarrstelle Hahausen mit Nauen** im Umfang von 50 % beauftragt.

**Pfarrer auf Probe Ulf Stoischek**, bisher Vikar, wurde ab 1. Januar 2006 mit der Verwaltung der **Pfarrstelle Naensen mit Ammensen und Stroitt** beauftragt.

**Pfarrer auf Probe Janis Berzins**, bisher Vikar, wurde ab 1. Januar 2006 mit der Verwaltung der **Pfarrstelle Braunlage Bezirk I mit Zusatzauftrag 50 % Kurseelsorge** beauftragt.

**Pfarrer auf Probe Mirko Gremse** wurde ab 1. Januar 2006 mit der Verwaltung der **Pfarrstelle Hahausen mit Nauen** in Stellenteilung im Umfang von 50 % beauftragt, bisher voller Dienstauftrag.

#### **Personalnachrichten**

##### **Ruhestand**

**Pfarrer Günter Wiese**, Burgdorf, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2005 in den Ruhestand getreten.

##### **Verstorben**

**Pfarrer i. R. Udo Feldt**, Füssen, ist am 02. November 2005 verstorben.

**Pfarrer i. R. Dr. Joachim Goeze**, Braunschweig, ist am 24. November 2005 verstorben.

**Pfarrer i. R. Karlheinz Giesecke**, Braunschweig, ist am 22. Dezember 2005 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2006

**Landeskirchenamt**

Müller

---